

Praktikumsvertrag

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages, dieser vertreten durch den Direktor beim Deutschen Bundestag,

- Praktikumsstelle -

und

Herrn _____,

geboren am: _____,

wohnhaft in: _____,

- Praktikant -

wird folgender **privatrechtlicher Praktikumsvertrag** geschlossen:

§ 1

Dauer und Grundlage des Praktikumsverhältnisses

- (1) Der Praktikant wird in der Zeit vom _____ bis Ablauf des _____ („Praktikumszeit“) zum Erwerb von Erfahrungen und Kenntnissen im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung in der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingesetzt.
- (2) Der Praktikant erklärt, dass er sich in der Praktikumszeit in einer Schul- oder Hochschulausbildung befindet. Die Praktikumsstelle ist berechtigt, einen entsprechenden Nachweis durch den Praktikanten in deutscher Sprache zu fordern.
- (3) Sofern es sich um ein Studienpraktikum handelt, versichert der Praktikant, dass die Studienordnung der Hochschule für das betreffende Studienfach die Ableistung eines Praktikums vorschreibt („Pflichtpraktikum“). Die Praktikumsstelle ist berechtigt, einen entsprechenden Nachweis durch den Praktikanten in deutscher Sprache zu fordern.
- (4) Der Praktikumsvertrag steht unter dem Vorbehalt, dass
 - (a) die Erklärungen der Praktikanten gemäß § 1 Absatz 2 und Absatz 3 dieses Vertrages der Wahrheit entsprechen,
 - (b) sich aus der Auskunft aus dem Bundeszentralregister kein Registerinhalt ergibt, der einem Praktikum im öffentlichen Dienst entgegensteht.

Sollte eine auflösende Bedingung gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 (a) oder (b) eintreten, so endet das Praktikumsverhältnis mit Ablauf des Tages nach Bekanntgabe des

Eintritts der auflösenden Bedingung durch die Praktikumsstelle gegenüber dem Praktikanten.

§ 2

Ziel und Rechtsnatur des Praktikums

- (1) Das Praktikum dient allein dem Ziel praktische Erfahrungen und Kenntnisse im Rahmen seiner Schul- oder Hochschulausbildung zu vermitteln. Das Praktikum stellt jedoch keine systematische Berufsausbildung dar.
- (2) Durch den privatrechtlichen Praktikumsvertrag und die Ableistung des Praktikums wird kein Arbeitsverhältnis zwischen den Vertragsparteien begründet.

§ 3

Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich,
 - (a) die nach dem Ausbildungsplan der Schule oder Hochschule des Praktikanten erforderlichen praktischen Erfahrungen und Kenntnisse nach Maßgabe der in der Praktikumsstelle gegebenen Möglichkeiten zu vermitteln;
 - (b) die Arbeitsergebnisse des Praktikanten mit diesem zu Lernzwecken zu besprechen;
 - (c) dem Praktikanten die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen seiner Schule oder Hochschule zu ermöglichen;
 - (d) dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikums eine Bescheinigung über die Praktikumssteilnahme auszustellen;
 - (e) dem Praktikanten für die Teilnahme an Gremiensitzungen der schulischen oder studentischen Selbstverwaltung freizustellen. Die Praktikumsstelle kann die Vorlage einer schriftlichen Einladung von dem Praktikanten verlangen.
- (2) Der Praktikant verpflichtet sich,
 - (a) unter Einhaltung etwaiger Praktikumspläne seiner Schule oder Hochschule das Praktikum gewissenhaft zu betreiben und die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten anzunehmen;
 - (b) die zu Übungszwecken übertragenen Aufgaben auszuführen und gegebene Weisungen zu befolgen;
 - (c) die Hausordnung, Unfallverhütungsvorschriften und die mit dem Praxisausbilder zu vereinbarende tägliche Ausbildungszeit sowie alle weiteren bestehenden Vorschriften der Praktikumsstelle zu beachten;

- (d) mit den im Rahmen des Praktikums zugänglichen Arbeitsmitteln und sonstigen Gegenständen sorgfältig zu verfahren;
- (e) über die während des Praktikums bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten der Praktikumsstelle auch nach Beendigung des Praktikums Verschwiegenheit zu bewahren und von Schriftstücken oder Dateien weder sich oder einem anderen Kenntnis, Kopien oder sonstige Abbildungen zu verschaffen;
- (f) Belohnungen und Geschenke nicht ohne Zustimmung der Praktikumsstelle anzunehmen;
- (g) im Fall einer Verhinderung die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei krankheitsbedingter Verhinderung innerhalb von drei Tagen ab Beginn der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
- (h) bei Beendigung des Praktikums der Praktikumsstelle unaufgefordert alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, Gegenstände und Datenträger zurückzugeben ohne hiervon Sicherungskopien zu behalten. Der Praktikant erkennt an, dass die zuvor genannten Gegenstände, Unterlagen und Datenträger alleiniges Eigentum der Praktikumsstelle sind und ihm daran ein Zurückbehaltungsrecht nicht zusteht.

§ 4

Praktikumsvergütung

Es besteht kein Rechtsanspruch des Praktikanten auf eine Praktikumsvergütung. Eine Vergütung wird dementsprechend von der Praktikumsstelle nicht gezahlt.

§ 5

Urlaub

- (1) Durch das Praktikumsverhältnis entsteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub.
- (2) Die Praktikumsstelle kann unbeschadet der Regelungen in § 3 Abs. 1 dieses Vertrages eine kurzzeitige Freistellung von der Ausbildung im Umfang von höchstens 3 Ausbildungstagen während des Praktikums aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 6

Beendigung

- (1) Das Praktikumsverhältnis ist befristet und endet mit Ablauf der vereinbarten Praktikumszeit gemäß § 1 Absatz 1, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Während des Praktikums können beide Vertragsparteien den Praktikumsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum 15. eines Monats oder zum Monatsende kündigen. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Praktikumsvertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.

- (3) Die Kündigung des Praktikumsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Rechtswahl- und Gerichtsstandvereinbarung

- (1) Der Praktikumsvertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) Hat der Praktikant keinen Wohnsitz in Deutschland oder verlegt er seinen Wohnsitz ins Ausland oder befindet sich dort sein gewöhnlicher Aufenthalt oder ist im Zeitpunkt der Klageerhebung sein gewöhnlicher Aufenthalt unbekannt, ist der Gerichtsstand Berlin.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
- (3) Der Praktikant hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Ort Datum

Ort Datum

Für die Praktikumsstelle

Praktikant

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen)